



Die Bürgermeisterin der Silberstadt Schwaz, Tirol

Zahl: 640-4/A2621/2022

Schwaz, den 04.04.2022

Betreff: Kohlgasse – Herstellung des Grundwasserbrunnens Altenwohnheim
Weidach – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Maximilian Hold-Hörtnagl – 0664/626 8062
Bauführer: Herr Josef Ellmayer – 0664/626 6480

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten am Weidach und in der Kohlgasse durch die Firma PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 11.04.2022 bis 06.05.2022 folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. In der Kohlgasse ist die zukünftige Feuerwehrezufahrt zum Altenwohnheim als Baustellenzufahrt für das Brunnenbohrgerät herzustellen. Der Bereich des Parkstreifens in der Kohlgasse ist im erforderlichen Ausmaß gegenüber dem Objekt Kohlgasse 3 bis 3e durch die Aufstellung von Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 von parkenden Autos freizuhalten.
2. Für die Arbeiten unmittelbar angrenzend an den Straßenbereich (Abtrag der Einfriedungsmauer, etc.) ist der Baustellenbereich gemäß Regelplan LO2 – Einengung einer Fahrspur gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern.
3. Aufgrund der eingeschränkten Sichtverhältnisse ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu reduzieren.
4. Für die An- und Ablieferung des Bohrgerätes ist es erforderlich, die Kohlgasse über einen Zeitraum von mehreren Stunden für den gesamten Verkehr zwischen der Husslstraße und der Quereinmündung Weidach zu sperren. Die in diesem Bereich vorhandene Einbahnregelung ist durch das Abdunkeln der bestehenden Verkehrszeichen befristet aufzuheben. Im Kreuzungsbereich Husslstraße/Kohlgasse ist das Verkehrszeichen Fahrverbot gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine halbseitige Absperrung aufzustellen. Im Kreuzungsbereich Kohlgasse/Weidach ist das Verkehrszeichen Fahrverbot gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.
5. Für die nicht mehr als 30 minütigen An- und Ablieferungen für die Durchführung der Bohrarbeiten ist die Kohlgasse für den Individualverkehr mittels einem Straßenaufsichtsorgan im Kreuzungsbereich Husslstraße/Kohlgasse für den Individualverkehr zu sperren.

Diese Bewilligung wird für die Dauer vom 11.04.2022 bis 06.05.2022 erteilt. Die Straßensperren dürfen jedenfalls nur in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr aufgrund des Umfeldes zum Baufeld mit den Direktionen der Mittelschule und dem Polytechnischen Lehrgang durchgeführt werden. Das Passieren für Fußgänger ist jederzeit zu ermöglichen. Der Betreiber des Citybusses ist für den Fahrbetrieb der Linie 9 jedenfalls zumindest zwei Arbeitstage vor der geplanten Straßensperrung mittels E-Mail an linie@ledermair.at zu informieren.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. PORR Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO2

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens

